

Jung - Montany
Am Walde 17
15537 Erkner

www.montany.de



Verwaltungsgericht
Logenstr. 6
15209 Frankfurt/Oder

Erkner, den 05.08.2016

Vollstreckungsabwehrklage

Der kläger

Jung - Montany, Karl-Heinz
am walde 17
15537 erkner

gegen beklagte

Landkreis-Oder-Spree
breitscheidstr. 07
15848 beeskow

stellt folgende anträge:

1. Die angekündigte zwangsvollstreckung vom 30.06.2016 buchungs-zeichen 497202/951/16 über 336,26 € darf nicht durchgeführt werden, es darf nicht vollstreckt werden.
2. Im falle der anordnung des schriftlichen vorverfahrens wird bei fristversäumnis versäumnisurteil beantragt.
3. Eine entscheidung als einzelrichter ist abzulehnen, da die rechtssache(n) von grundsätzlicher bedeutung ist (sind) .
4. Die beklagte trägt die kosten des verfahrens.

Gründe:

Die verwaltungsbehörde kündigte am 30.06.2016 eine zwangsvollstreckung kontenpfändung an ... die verwaltung behauptet, dass der kläger trotz mahnung/ zahlungsaufforderung die forderung einer sogenannten gez-gebühr nicht bezahlt hat ... das verhalten der verwaltungsbehörde ist rechtswidrig ... der kläger hat sich gegenüber der öffentlich rechtlichen anstalt keinem vertrag unterworfen ... das war und ist der verwaltung bekannt ... es fehlen die voraussetzungen einer zwangsvollstreckung.

Die verwaltung führt auf grundlage mutmassungen, behauptungen, unterstellungen, wuschdenken i.c. rechtswidrig eine akte ... aus dieser (pseudo) akte löst die verwaltung die zwangspfändung aus und bezieht sich auf ein recht und wendet ein recht an, welches zwar im gesetzestext steht, aber im zusammenhang „gez-gebühr“ schon lange von der modernen zeit überholt wurde und allein wegen einer „gez“-gebühr nicht mehr angewendet werden darf.

In meinem fall ist die relevant gebührenpflichtige rundfunk- und fernseh - grundversorgung (quasi gez-gebühr) gem. mietvertrag seit 1981(kalt)mietsache und bezahlt ... es spielt also auch keine rolle, ob der kläger die grundversorgung nutzt oder nicht nutzt ... zwischenzeitlich hat sich das modell in der ganzen brd durchgesetzt ... eine sogenannte „gez – gebühr“ in reinform (also für sich allein gesehen) gibt es schon ewig nicht mehr.

Die verwaltungsbehörde handelt willkürlich und amtsmissbräuchlich .. die verwaltung übt ihr amt rechtswidrig wie ein amtsgericht und ein beim amtsgericht angestellter gerichtsvollzieher/ -in (z.b. im zuge mahnverfahren) aus und nutzt zugleich ihre verwaltungsfreiheit zum ungebremsten zugriff auf mein konto ... es liegen ermessungsüberschreitungen und ermessensmissbrauch vor ... willkür ist gem. art. 3 abs. 1 grundgesetz verboten ... rechtswidrig vollstrecktes geld lässt sich von der beklagten nur mit rechtswidrigen mittel und methoden verteidigen.

Erkner, den 05.08.2016


Jung - Montany

Ankündigung 30.06.2016

Auskunft erteilt	Frau Schubert
Zimmer	B 422
E-Mail	kreiskasse.vollstreckung@l-os.de
Datum	30.06.16

ANKÜNDIGUNG DER ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Sehr geehrter Herr Jung,

Sie haben trotz Mahnung/Zahlungsaufforderung die nachstehende Forderung nicht bezahlt.

Gesamtbetrag: 336,26 €

Forderungsaufstellung siehe Folgeseite

august
2009
>>>>

Durch den Abschluss eines langjährigen Netzbetreibervertrages zwischen der Wohnungsgesellschaft Erkner mbH und Kabel Deutschland konnte für die **Fernseh- und Rundfunkzusatzversorgung ein günstiger Preis von monatlich 10,67 Euro brutto vereinbart** werden; dafür ist der Abschluss eines Vertrages zwischen Ihnen und Kabel Deutschland ab 01.01.2010 erforderlich. Dazu werden Medienberater von Kabel Deutschland auf Sie zukommen.

Die Grundversorgung (ca. 8 Programme) bleibt vom Vertragswechsel unberührt und wird Ihnen wie bisher durch Ihre Wohnungsgesellschaft Erkner mbH kostenlos zur Verfügung gestellt.

Mieter, die Ihren Vertrag bis zum 31. März 2010 (Inkassobeginn 01.01.2010) mit Kabel Deutschland abschließen, sparen das einmalige Einrichtungsentgelt von 51,12 Euro.

Wer mit einem digitalen Receiver bis 200 TV-Programme und 100 Radioprogramme empfangen will, zahlt dafür monatlich 0,90 Euro zusätzlich.

08.03.1995
>>>>>

im September 1994 hatten wir Ihnen unser MKM-PREMIUM-Angebot vorgestellt. Leider haben wir bisher keinen Vertrag von Ihnen erhalten.

Bevor nun im April 1995 die Abklemmaktion gestartet wird, möchten wir Ihnen nocheinmal die Möglichkeit zu einem Vertragsabschluß ohne Zusatzkosten für späteres Wiederaufschalten geben. Hier nocheinmal unser Angebot:

MKM-PREMIUM-ANGEBOT stellt

ARD	ZDF	ORB	SAT1
RTL	RTL2	PRO7	DSF
Eurosport	MTV	VIVA	SW3
WDR3	N3	Bayern3	B1
MDR	3Sat	VOX	n-tv
CNN	1A	Premiere.	

Per TV

... 1995 trat im auftrage der wohnungsgesellschaft erkner mbh der damalige kabel-versorger zwecks premium - vertrag an die wohnungsnutzer heran ... das war vor 21 jahren ... die ard, zdf i.c. grundversorgung war schon immer mietsache=!

... ich glaube, damals war herr Beinroth der geschäftsführer wg-erkner mbh=!

Sollte uns Ihr Vertrag nicht bis zum 31.03.1995 vorliegen, müssen wir leider einen Sperrfilter setzen. Danach können Sie nur noch 4 Programme (ARD, ZDF, ORB und SAT1) empfangen. Wenn Sie sich später für die Nutzung der gesamten Programmviefalt entscheiden, müssen wir für das Entfernen der Sperrfilter einen Betrag von DM 150,00 berechnen.

Bitte beachten Sie den Rücksendetermin 31.03.1995, sonst suchen Sie zu Ostern nicht nur Eier sondern auch Ihre Programmviefalt.

Jung - Montany
Am Walde 17
15537 Erkner

www.montany.de



Verwaltungsgericht
Logenstr. 6
15209 Frankfurt/Oder

Erkner, den 10.08.2016

Ihr schreiben vom 08.08.2016 zur vollstreckungsabwehrklage ak. vg 3 k 1418/16

Sehr geehrte Damen und Herren,
gem. schreiben verwaltungsgericht vom 08.08.2016 stelle ich zusätzlich den antrag:

5. beklagte darf mit sofortiger wirkung bis zur entscheidung über die sache nicht pfänden.

Die klageanträge 1.-4. bleiben bestehen und liegend dem gericht mit klageerhebung vor.

1. Die angekündigte zwangsvollstreckung vom 30.06.2065 buchungs-zeichen 497202/951/16 über 336,26 € darf nicht durchgeführt werden, es darf nicht vollstreckt werden.
2. Im falle der anordnung des schriftlichen vorverfahrens wird bei fristversäumnis versäumnisurteil beantragt.
3. Eine entscheidung als einzelrichter ist abzulehnen, da die rechtssache(n) von grundsätzlicher bedeutung ist (sind) .
4. Die beklagte trägt die kosten des verfahrens.

Erkner, den 10.08.2016

mit freundlichen grüssen

Jung - Montany

Jung - Montany
Am Walde 17
15537 Erkner

www.montany.de



Verwaltungsgericht
Logenstr. 6
15209 Frankfurt/Oder

Erkner, den 25.09.2016

zur vollstreckungsabwehrklage ak. vg 3 l 443/16 , vg 3 k 1418/16

Sehr geehrte Damen und Herren,
die einlassungen der beklagten vom 12.09.2016 werden allumfassend zurückgewiesen ... gründe dafür können einlassungen des klägers ak. vg 3 l 443/16 , vg 3 k 1418/16 entnommen werden.

→ Beklagte erfindet

Der Kläger wendet sich vorrangig gegen die Vollstreckung von Rundfunkbeiträgen für seinen privaten Haushalt. Dass diese verfassungsgemäß erhoben werden können, hat zuletzt das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 18.03.2016 (Az. u. a. 6 C 6.15 u. a. m.) entschieden.

plötzlich wieder eine neu situation, erhebt diese zur wahrheit , nur um €€€ von mein konto pfänden zukönnen ... nachweislich sind mein privater haushalt und wohnung identisch, mehrere beitragspflichtige privat-haushalte in gleicher (wohnungs) sache gibt/ gab es nicht ... der relevante beitrage ist mit der miete bezahlt ... offenbar verwechselt die beklagte den kläger mit der derzeit rechts populistischen afd , vordergründig frau Storch in person, welche eine gebühr für technische entwicklungen und für die bereitstellung einer grundversorgung alternativlos / bedingungslos abschaffen will und sich (auch gerichtsaktiv=?) vorrangig gegen rundfunkbeiträge für privaten haushalt und wohnungen gewandt hat/ wendet.

→ Zudem ist die aussage:

Die Zwangsvollstreckung wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 30.06.2016 lediglich „angekündigt“ (vgl. Blatt 3 f der Akte). Es liegt also bisher noch gar kein Verwaltungsakt vor, der angegriffen werden könnte. Trotzdem hat der Kläger gegen dies „Ankündigung“ am 01.07.2016 „Widerspruch“ (vgl. Blatt 5 der Akte) und am 06.07.2016 eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingelegt (vgl. Blatt 6 der Akte).

falsch, da allein mit der ankündigung einer zwangsvollstreckung die beklagte schon eine hoheitliche maßnahme zur regelung eines einzelfalls auf dem gebiet des öffentlichen rechts getroffen und sich die unmittelbare rechtswirkung nach aussen gerichtet hat ... von daher war der an fristen gebundene widerspruch 01.07.2016 gegen den rechtswidrigen verwaltungsakt (ankündigung zwangsvollstreckung) berechtigt, die dienstaufsichtsveschwerde ebenso.

Erkner, den 25.09.2016

mit freundlichen grüssen

Jung - Montany

Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

3. Kammer

Die Geschäftsstelle



VG Frankfurt (Oder), Postfach 19 34, 15209 Frankfurt (Oder)

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Karl-Heinz Jung
Am Walde 17
15537 Erkner

Telefon: 0335 5556-0
Durchwahl: 1300
Telefax: 0335 5556-1880
Datum: 29. September 2016
Aktenzeichen (Bitte stets angeben)

VG 3 L 443/16

Sehr geehrter Herr Jung,

in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Jung ./ Landrat des Landkreises Oder-Spree

erhalten Sie den Beschluss vom 27. September 2016.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Reinhardt', is written over the printed name.

Reinhardt
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte



kopie s.6

Beglaubigte Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)

BESCHLUSS

VG 3 L 443/16

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Karl-Heinz Jung, Am Walde 17, 15537 Erkner,

Antragstellers,

g e g e n

den Landrat des Landkreises Oder-Spree Rechtsamt, Kommunalaufsicht und Grundstücksverkehrsgenehmigungen, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, Az.:
497202/951/16,

Antragsgegner,

wegen Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 27. September 2016

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Prenzlau,

den Richter am Verwaltungsgericht Bölicke und

den Richter am Verwaltungsgericht Schauer

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf 84,06 € festgesetzt

Gründe:

Der von dem anwaltlich nicht vertretenen Antragsteller formulierte Antrag, dass der Beklagte mit sofortiger Wirkung bis zur Entscheidung über die Sache nicht pfänden darf, ist gemäß § 122 Abs. 1 i.V.m. § 88 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entsprechend dem damit erkennbar verfolgten Begehren dahingehend auszulegen,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Vollstreckung der in der Ankündigung der Zwangsvollstreckung vom 30. Juni 2016 bezeichneten Forderung einstweilen einzustellen.

Denn der Antragsteller begehrt in der Sache Vollstreckungsaufschub bzw. -schutz nach § 14 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg). Diese Norm ist mit der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 16. Mai 2013 an die Stelle des bis dahin gemäß § 5 Satz 1 VwVGBbg a.F. entsprechend anzuwendenden § 258 der Abgabenordnung (AO) getreten (vgl. zu dieser Vorschrift: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. Februar 2008 – 9 S 38.07 –, zitiert nach Juris Rn. 9 ff.). § 14 VwVGBbg enthält – wie auch § 258 AO – eine besondere Regelung für die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung, die derjenigen in § 765a ZPO entspricht, so dass die letztgenannte Vorschrift im Verwaltungsvollstreckungsverfahren keine Anwendung findet (so für das Verfahren nach der Abgabenordnung: BFH, Beschluss vom 20. Juni 2005 – VII S 15/05 PKH –, zitiert nach Juris Rn. 11). Nach § 14 VwVGBbg kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einstweilig einstellen, beschränken oder die Vollstreckungsmaßnahmen aufheben, wenn die Vollstreckung unbillig ist oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu der beizutreibenden Geldforderung stehen. Hierzu kann die Vollstreckungsbehörde je nach der geltend gemachten Rechtsverletzung auch durch eine einstweilige Anordnung des Gerichts gemäß § 123 VwGO verpflichtet werden (so zur alten Rechtslage auch: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. Februar 2008, a.a.O.).

Die Statthaftigkeit eines solchen Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist hier auch nicht wegen des in § 123 Abs. 5 VwGO geregelten Vorranges des Rechtsschutzes nach den §§ 80 und 80 a VwGO ausgeschlossen. Denn Verwaltungsakte, wie beispielsweise Pfändungsverfügungen, gegen die vorläufiger Rechtsschutz (nur

in Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren wäre, sind in dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren bislang noch nicht ergangen. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller auf das Vollstreckungsersuchen des Rundfunks Berlin-Brandenburg vielmehr bisher lediglich eine Vollstreckungsankündigung vom 30. Juni 2016 zugesandt, in welcher er darum bittet, den geschuldeten Gesamtbetrag innerhalb einer Woche zu überweisen.

Auch die Beauftragung der Vollstreckungsdienstkraft Menzel vom 14. Juli 2016 ist kein Verwaltungsakt gegen den dem Antragsteller vorläufiger Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu gewähren wäre. Denn selbst wenn der Beauftragung des Mitarbeiters des Landkreises Oder-Spree ein Regelungsinhalt mit Außenwirkung zu entnehmen wäre, beträfe ein solcher den Antragsteller nicht in seinen Rechten.

Der in dieser Fassung zulässige Antrag des Antragstellers, hat allerdings in der Sache keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Hierfür hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 und § 294 der Zivilprozessordnung – ZPO).

Vorliegend fehlt es jedenfalls an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes, weil der Antragsteller nichts dafür dargelegt hat, weshalb die Voraussetzungen, unter denen § 14 VwVGBbg die begehrte Einstellung der Zwangsvollstreckung erlaubt, vorliegen könnten.

Die von ihm vorgetragene inhaltliche Einwände gegen die zu vollstreckenden Rundfunkbeitragsforderungen sind im vollstreckungsrechtlichen Verfahren ohne Belang. Denn diese kann der Antragsteller nicht gegen den Antragsgegner als Vollstreckungsbehörde einwenden, sondern nur in dem separaten Verfahren gegen die Rundfunkanstalt verfolgen (vgl. § 15 Satz 1 VwVGBbg). Dass entsprechende Rechtsbehelfe in einem Verfahren gegen den Rundfunk Berlin-Brandenburg mit Erfolg erhoben worden sind, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Des Weiteren liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu der beizutreibenden Geldforderung in Höhe von 336,26 € stehen.

Es kann auch nicht festgestellt werden, dass die vom Rundfunk Berlin-Brandenburg in Auftrag gegebene Vollstreckung unbillig wäre. Denn Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass die Vollstreckung der Rundfunkbeitragsforderungen in Höhe von 336,26 € für den Antragsteller eine unbillige Härte mit sich bringt, die über die mit einer Vollstreckung regelmäßig verbundenen Härten hinausgeht, sind weder hinreichend dargelegt worden noch sonst ersichtlich.

Der Antragsteller hat schließlich auch nicht glaubhaft gemacht, dass die sonstigen notwendigen Voraussetzungen für eine Vollstreckung nach § 19 Abs. 2 VwVG Bbg in seinem Fall nicht vorliegen. Denn er hat nichts vorgetragen, was die mit dem Vollstreckungsersuchen des Rundfunks Berlin-Brandenburg vom 2. Mai 2016 abgegebene Zusicherung, dass die Voraussetzungen für die Vollstreckung erfüllt sind, infrage stellen könnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Die Kammer hat sich an den Regelungen gemäß Nr. 1.7.1 Satz 1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i.d.F. der am 31. Mai / 01. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen orientiert (veröffentlicht unter <http://www.bverwg.de/medien/pdf/streitwertkatalog.pdf>). Danach entspricht der Streitwert in selbstständigen Vollstreckungsverfahren einem Viertel des Streitwertes der Hauptsache ($336,26 \text{ €} / 4 = 84,06 \text{ €}$), sofern nicht Zwangsgelder oder Kosten der Ersatzvornahme im Streit stehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder), schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach

Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Sie kann stattdessen auch in elektronischer Form bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) eingereicht werden, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen ist (siehe zu diesem Einreichungsverfahren die Erläuterungen unter www.erv.brandenburg.de).

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/erv veröffentlichten Kommunikationsweg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; danach müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung eines Rechtsmittels oder Rechtsbehelfs. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Es können darüber hinaus auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung nunmehr bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen den Beschluss zu 2. ist die Beschwerde zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) in der genannten Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen; der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Prenzlau

Bölsche

Schauer

Beigezeichnet:
Rita Kroll
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte(r)



1
Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
Postfach 19 34
15009 Frankfurt (Oder)

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)
30.09.16 M⁰⁹ Juley

PZA
Pan Hall GmbH
15232 Frankfurt(10)

Aktenzeichen

VG 32 443/16 Geschl. v. 27.9.16
Herku
Karl-Heinz Jünger
Am Walde 17
15537 Guben

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
 Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke
 Ersatzzustellung ausgeschlossen
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen